



4. März 2021

Information der SVS zum Beitragsvorgehen

Die SVS hat uns folgende Information zukommen lassen:

- > **Die SVS bietet nach dem Ende des Mahnungsstopps individuelle Ratenzahlungen und Lösungen für ihre Versicherten**
 - > Mit der Beitragsvorschreibung wurde auf den jeweils aktuellen Stand aufmerksam gemacht.
 - > Mit Ende Februar wurden die ersten Mahnungen verschickt. Die Mahnung ist als Informationsschreiben zu sehen. Der Versicherte kann umgehend den Anstoß für eine Zahlungsvereinbarung geben.
 - > Ratenzahlungen sind derzeit mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2023 möglich.
 - > Die erste Teilzahlung (bei halbjährlicher Ratenzahlung) ist derzeit spätestens im Juni 2021 fällig.
 - > Mit dem Antrag auf Stundung und Ratenzahlung kann gleichzeitig ein Antrag zur Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage gestellt werden.
 - > Die Zinsen können auf Antrag individuell angepasst werden: von den gesetzlich festgelegten 3,38 % auf 0 % im Einzelfall. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der vollen Zinsen die wirtschaftlichen Verhältnisse gefährden würde.
 - > Die laufenden Beiträge können in den Zahlungsvereinbarungen mitberücksichtigt werden.
 - > Die SVS-Beiträge sind pensionsrelevant. Keine Zahlung = keine Versicherungszeiten. Pensionsantrittszeitpunkt und Pensionshöhe werden daher unmittelbar beeinflusst.
 - > Mit dem neuen Fixkostenzuschuss können seit Ende des Jahres 2020 die Sozialversicherungsbeiträge geltend gemacht werden.
 - > Ziel ist es, all jene Unternehmer und Unternehmen zu unterstützen, die Post-Corona eine Zukunftsperspektive haben.



Für Rückfragen: Irmgard Krumpöck, krumpoeck@ksw.or.at, Tel.: 01/81173-286